

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1982/9/15 1Ob16/82, 1Ob531/84, 1Ob7/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1982

## Norm

ABGB §26

ABGB §27

ABGB §290

ABGB §867

ABGB §897

B-VG Art17

B-Vg Art116 Abs2

## Rechtssatz

Da öffentlich-rechtliche Körperschaften in erster Linie ihre ihnen auf Grund der Verfassung zukommenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen haben, haben sie ihre privatrechtliche Tätigkeit darauf abzustellen, daß sie nur solche Verpflichtungen auf sich nehmen, denen keine von ihnen wahrzunehmenden oder zu berücksichtigenden öffentlich-rechtlichen Hindernisse entgegenstehen oder während der Vertragsdauer entgegenstehen werden; allenfalls haben sie Verträge unter einer Bedingung abzuschließen oder sich den Rücktritt ( Vertragsauflösung, Kündigung ) vorzubehalten. ( hier:

Gemeinde überläßt einem Unternehmer vertraglich eine Schottergrube zum Abbau, obwohl die Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung wegen von ihr in unmittelbarer Nähe bewilligter Wohnbauten fraglich ist. )

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 16/82

Entscheidungstext OGH 15.09.1982 1 Ob 16/82

JBI 1983,428 = SZ 55/126

- 1 Ob 531/84

Entscheidungstext OGH 02.05.1984 1 Ob 531/84

nur: Da öffentlich-rechtliche Körperschaften in erster Linie ihre ihnen auf Grund der Verfassung zukommenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen haben, haben sie ihre privatrechtliche Tätigkeit darauf abzustellen, daß sie nur solche Verpflichtungen auf sich nehmen, denen keine von ihnen wahrzunehmenden oder zu berücksichtigenden öffentlich-rechtlichen Hindernisse entgegenstehen oder während der Vertragsdauer entgegenstehen werden; allenfalls haben sie Verträge unter einer Bedingung abzuschließen oder sich den Rücktritt ( Vertragsauflösung, Kündigung ) vorzubehalten. (T1)

- 1 Ob 7/90

Entscheidungstext OGH 02.05.1990 1 Ob 7/90

Zweiter Rechtsgang zu 1 Ob 16/82

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0009184

## Dokumentnummer

JJR\_19820915\_OGH0002\_0010OB00016\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)